

Marktgemeinde Stainz

Hauptplatz 1, 8510 Stainz

Tel.: 03463/2203-0, Fax: 03463 /2203-205

E-Mail: gde@stainz.gv.at, Web: www.stainz.at



Abteilung: Bauamt

Bearbeiter: DI Matthias Mayrhuber, BSc

Telefon: 03463 / 2203

E-Mail: matthias.mayrhuber@stainz.gv.at

Datum: 13.03.2025

GZ: 131/9-162-2024-KU-MM

Gegenstand: **Neubau Wohnhaus mit überdachtem Stellplatz, Errichtung einer Poolanlage, Geländeänderungen, Errichtung von Grundstückszufahrten, Errichtung von RW-Bewirtschaftsanlagen, Errichtung von Stützwänden, Aufstellung einer Luftwärmepumpe**

Walter Pölzl, Sulzhofstraße 41/2 DG, 8522 Groß Sankt Florian

Josefa Pölzl, Sulzhofstraße 41/2 DG, 8522 Groß Sankt Florian

Öffentliche Bekanntmachung gegenüber unbestimmten Adressatenkreis Baubehörde Stainz

Kundmachung und Ladung

zum Parteiengehör

Mit der Eingabe vom 28.10.2024 haben Herr Walter Pölzl und Frau Josefa Pölzl, beide wohnhaft Sulzhofstraße 41/2 DG, 8522 Groß Sankt Florian, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBI. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Bewilligung für folgende Bauverfahren:

Neubau Wohnhaus mit überdachtem Stellplatz, Errichtung einer Poolanlage, Geländeänderungen, Errichtung von Grundstückszufahrten, Errichtung von RW-Bewirtschaftsanlagen, Errichtung von Stützwänden, Aufstellung einer Luftwärmepumpe

auf der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück Nr.: **377/1**, KG: **Kothvogel**, EZ: **332** u. Nr.: **377/3**, KG: **Kothvogel**, EZ: **332** angesucht.

Hierüber wurden im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl Nr. 51/1991 idGF iVm § 24 Abs 1 BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein ~~von Amts wegen~~/ auf Antrag / für Donnerstag, den 13.02.2025, mit Beginn um ca. 18:15 Uhr mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle, in angeordnet. Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgte die Protokollierung im Marktgemeindeamt.

Durch die Eingabe vom 11.03.2025 haben Herr Walter Pölzl und Frau Josefa Pölzl, beide wohnhaft Sulzhofstraße 41/2 DG, 8522 Groß Sankt Florian, ergänzende Projektunterlagen (Datenblätter LWP und Schallberechnung) zum laufenden Bauverfahren eingebracht. Durch die neuen Projektunterlagen wird der Typ der Luftwärmepumpe konkretisiert, was aus Sicht der Behörde eine mehr als geringfügige Änderung zum verhandelten Projekt darstellt.

Daher ergibt sich ein aktualisierter Aktenstand. Die Behörde ermöglicht es den Anrainern, sich über die geplanten Änderungen zu informieren.

Zur Wahrung des Parteiengehörs wird Ihnen deshalb die Möglichkeit gegeben, binnen 14 Tagen ab Erhalt dieser Mitteilung in den aktualisierten Aktenstand Einsicht zu nehmen und sich zu den Änderungen zu äußern.

Sie sind eingeladen, von Ihrem Parteiengehör Gebrauch zu machen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn es sich beim Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person handelt oder wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Sachbearbeiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlagen: §§ 25 und 27 des Steiermärkischen Baugesetzes

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Ende des Parteiengehörs bei der Behörde oder während der Akteneinsicht Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 leg cit erheben. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum letzten Tag der Akteneinsicht während der Amtsstunden (diese sind Montag - Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr – Mittwoch kein Parteienverkehr) beim Bauamt der Marktgemeinde Stainz, Hauptplatz 23, 8510 Stainz zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Parteiengehör – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Stainz, sowie durch Veröffentlichung auf der Website der Behörde: www.stainz.at unter <https://www.stainz.at/buergerservice/digitale-amtstafel> kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister:

Karl Bohnstingl

Öffentliche Bekanntmachung
durch Anschlag an die Amtstafel

Beginn der Kundmachungsfrist:	13.03.2025
Ende der Kundmachungsfrist:	03.04.2025

